



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 03.12.2025

Vorfall am 24.11.2025 in der Waldbahn zwischen Grafenau und Zwiesel

Die Bundespolizei Passau hat am Montag, den 24.11.2025, am Bahnhof in Deggendorf einen 26-jährigen Mann festgenommen, der zuvor eine 20-jährige Frau mit einem Kleinkind in der Waldbahn zwischen Grafenau und Zwiesel (Landkreis Regen) sexuell belästigt haben soll. Den Presseangaben zufolge leitete die Bundespolizei Passau gegen den Mann ein Ermittlungsverfahren wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses ein. Nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft sei der Beschuldigte nach der polizeilichen Sachbearbeitung aus dem Gewahrsam entlassen worden.¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Staatsangehörigkeiten hat der Tatverdächtige? 2
- 2.1 Was ist der Rechtsstatus des Tatverdächtigen? 2
- 2.2 Im Falle eines nichtdeutschen Staatsbürger, liegt ein gültiger Aufenthaltstiel, eine Duldung etc. vor? 2
- 3.1 Ist der Tatverdächtige vorbestraft? 2
- 3.2 Wenn Frage 3.1 bejaht wird, wie oft? 2
- 3.3 Wenn Frage 3.1 bejaht wird, wegen welcher Delikte? 2
4. Laufen gegen den Tatverdächtigen offene Ermittlungsverfahren? 2
- 5.1 Ist der Tatverdächtige erwerbstätig? 3
- 5.2 Wenn Frage 5.1 bejaht wird, in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis? 3
- 6.1 Erhält der Tatverdächtige staatliche Sozial- oder sonstige Transferleistungen? 3
- 6.2 Wenn Frage 6.1 bejaht wird, welche? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

¹ <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-deggendorf/bundespolizei-nimmt-exhibitionistenfest-20009335>

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und bezüglich der Fragen 2.1 und 2.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 30.12.2025

1. Welche Staatsangehörigkeiten hat der Tatverdächtige?

Der Beschuldigte ist äthiopischer Staatsangehöriger.

2.1 Was ist der Rechtsstatus des Tatverdächtigen?

2.2 Im Falle eines nichtdeutschen Staatsbürger, liegt ein gültiger Aufenthaltstitel, eine Duldung etc. vor?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden zusammen beantwortet.

Der Beschuldigte ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

3.1 Ist der Tatverdächtige vorbestraft?

3.2 Wenn Frage 3.1 bejaht wird, wie oft?

3.3 Wenn Frage 3.1 bejaht wird, wegen welcher Delikte?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden zusammen beantwortet.

Der Beschuldigte ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Passau nicht vorbestraft.

4. Laufen gegen den Tatverdächtigen offene Ermittlungsverfahren?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischen Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.9.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, a. a. O., m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskunft nicht erteilt werden darf:

Informationen über etwaige weitere laufende Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltshaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltshaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden etwaige Ermittlungsverfahren bekannt, kann dies zu unabsehbaren, massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung gilt.

5.1 Ist der Tatverdächtige erwerbstätig?

5.2 Wenn Frage 5.1 bejaht wird, in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis?

6.1 Erhält der Tatverdächtige staatliche Sozial- oder sonstige Transferleistungen?

6.2 Wenn Frage 6.1 bejaht wird, welche?

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden zusammen beantwortet.

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskunft nicht erteilt werden darf:

Die Fragen zielen auf die Darlegung persönlicher Lebensumstände des Beschuldigten ab. Gegen diesen besteht derzeit ein Tatverdacht, eine Indizwirkung für einen späteren Schulterspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den laufenden Ermittlungen aber nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren die verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung. Die persönlichen Lebensumstände der Beschuldigten können zwar im weiteren Verfahren, etwa bei Bemessung von Rechtsfolgen in einer etwaigen späteren Hauptverhandlung, Bedeutung erlangen, sie stehen aber mit der zur Last gelegten Tat nicht in unmittelbarem Zusammenhang.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.